

dem Zentralrat der FDJ, dem Bundesvorstand des FDGB, dem Präsidium der Kammer der Technik und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für DSF die Zentrale MMM. Die ständigen Kommissionen und die Abgeordneten kontrollieren in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen und in den Territorien die Erfüllung der Beschlüsse und der Festlegungen in den Plänen hinsichtlich der MMM. Sie verallgemeinern gute Erfahrungen bei der Einbeziehung der jungen Werktätigen in die MMM, bei der Übertragung von MMM-Aufgaben an Jugendbrigaden und Jugendforscherkollektive, bei der Nutzung und Nachnutzung erarbeiteter MMM-Leistungen, der Förderung junger Neuerer und Erfinder.

Jugendgesetz, § 14; VO über die Bewegung Messe der Meister vom morgen vom 29. 1. 1976 (GBl. I 1976 Nr. 8 S. 141) i. d. F. der 2. VO vom 11. 2. 1982 (GBl. I 1982 Nr. 10 S. 189)..

Mietergemeinschaft → Hausgemeinschaft in volkseigenen Wohngebäuden, die einen *Mietermitwirkungsvertrag* mit dem volkseigenen Vermieter (→ VEB Gebäudewirtschaft-GW/VEB Kommunale Wohnungsverwaltung - KWV) abgeschlossen hat, in dem die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden.

Auf der Grundlage dieses Vertrages nehmen die Mieter als Kollektiv ihr demokratisches Recht auf Mitgestaltung ihrer Wohnverhältnisse wahr. So wirken die M. an der Pflege, Instandhaltung, Verschönerung, Verwaltung und Modernisierung ihrer Wohnhäuser mit; sie nehmen auf die Erfüllung der Pflichten der Mieter aus dem Mietvertrag Einfluß. Zugleich tragen sie zum Wohlbefinden in ihrem Wohnbereich bei, indem sie Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Haus gewährleisten helfen, Erleichterungen im Zusammenleben schaffen (Anschaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Waschmaschinen u. a.) und Grünanlagen, Haus- und Vorgärten sowie gesellschaftlich genutzte Freiflächen (Kinderspielplätze, Kleinsportanlagen) pflegen (→ „Mach mit!“-Wettbewerb).

Mit Abschluß des Mietermitwirkungsvertrages gilt die Hausgemeinschaft im Sinne des

Zivilgesetzbuches als M. (vgl. § 97 Abs. 2, §§ 114 bis 119). Die M. hat einen Anspruch darauf, daß der entsprechende Betrieb der Gebäudewirtschaft sie dabei unterstützt, den Mietermitwirkungsvertrag zu realisieren.

Die Gebäudewirtschaftsbetriebe schaffen die notwendigen leitungsmäßigen, organisatorischen, materiell-technischen und finanziellen Voraussetzungen für die Mietermitwirkung und leiten die Mieter fachlich bei der Instandhaltung und Pflege der Wohnhäuser an. Sie unterhalten dazu „Mach mit!“-Stützpunkte bzw. -Zentren.

Die Hausgemeinschaften generell, die M. eingeschlossen, sind ein Hauptfeld der politisch-ideologischen Arbeit im Wohngebiet. Alle politischen Kräfte im Wohngebiet, insbesondere die Abgeordneten und die Ausschüsse der Nationalen Front, sollten die verschiedenen Formen der Mietermitwirkung als eine wichtige Seite der Arbeit der Hausgemeinschaften aktiv fördern. Die Abgeordneten unterhalten in ihrem Wirkungsbereich enge Beziehungen zu den Hausgemeinschaftsleitungen; sie nehmen an Gesprächen in den M. teil, erläutern dort die Beschlüsse der Volksvertretung oder legen Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Sie arbeiten mit den M. bei der Klärung von Wohnungsproblemen, der Werterhaltung, bei der Verwirklichung des „Mach mit!“-Programms und bei weiteren kommunalpolitischen Aufgaben zusammen.

K. Gläß/M. Mühlmann, Bürger - Hausgemeinschaft-Wohngebiet, Berlin 1981 (Recht in unserer Zeit, Heft 34).

Mietermitwirkungsvertrag → Mietergemeinschaft

Ministerrat der DDR - als Organ der → Volkskammer der DDR die Regierung der DDR.

Die Stellung und Befugnisse des M. sind in der → Verfassung der DDR (Art. 76 bis 80) und im Gesetz über den Ministerrat geregelt. Der M. arbeitet unter Führung der Partei der Arbeiterklasse im Aufträge der Volkskammer die Grundsätze der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und leitet die einheitliche Durchführung der Staatspolitik (→ Ar-